Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

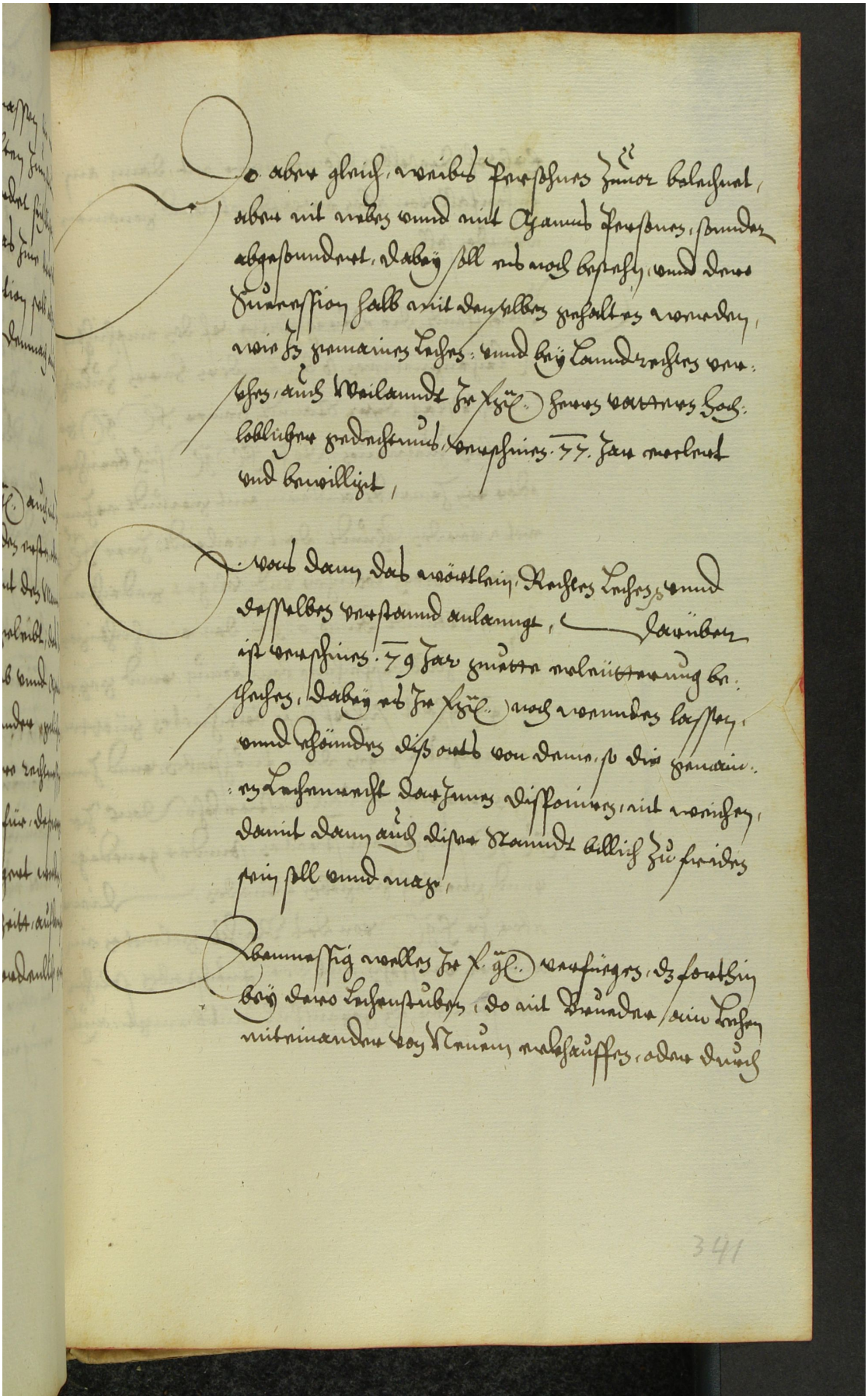

Es aber gleich, weiber Pressens zuvor behandlet, aber nit weiter und mit Handt Pressens, sonder abgesondert, dabey soll es noch bestehen, und dess Diuersion halb mit dem selben gehaltes verordnen, wie es gemeines Lands, und bey Landsrechts verlehen, auch Weilandt Ihr Hochf. Durchl. Herrn vatters Hochlöblichen gedechtnus, anno 77. Jar verlent und bewilligt,

Auch dann das wöchtlein Kaiser Lehens, und desselben verstand anlange, darüber ist anno 79 Jar gnädige moderirung Ihrer Hochf. Durchl. noch weiters lassen, und schöndes dis orts von dem, so die gemeine Landschaft daselbs dissentiert, mit weiter, damit dann auch diser Stannde billich zu freiden sein soll und mag,

Dermassen wollen Ihr F. Durchl. anfangs, es forthin bey dem Landstuben, so mit Brandes, ein Lehen mitinnenden von Neuem nachkauffen, oder durch